

Bekanntmachung.
Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle betreffend.
Meldepflicht

- (§ 23 der deutschen Erbsch.-Ordnung vom 28. September 1875.)
- 1) Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden. Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
 - 2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
 - 3) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienspäuper ihren letzten Wohnort hatten.
 - 4) Bei Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt.
 - 5) Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, — auf Reisen z. — so haben sie ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung sie zur Stammrolle anzumelden.
 - 6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alsjährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Erbsch.-Behörden erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Vermögensschein vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen im Betreff des Wohnortes, Gewerbes, Standes z. dabei anzugeben.
 - 7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von dem Erbsch.-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
 - 8) Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem andern Ausübungs-Bezirk oder Aufwartungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle dem Abgabe der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Antritt an den neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
 - 9) Veräußerung der Meldefreien entbindet nicht von der Meldepflicht.
 - 10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. Ist diese Veräußerung durch Umstände herbeigeführt, deren Vermeidung nicht in dem Willen des Meldenden lag, so tritt keine Strafe ein.

Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen werden sowohl die in hiesiger Stadt geborenen, wie die sonst hier sich aufhaltenden Militärpflichtigen, sofern dieselben nicht für einen bestimmten Zeitraum von der Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, hierdurch aufgefordert, sich in unserem Militair-Büreau im Rathhause in den Vormittags-Büreaustunden in nachfolgender Reihenfolge zur Stammrolle anzumelden resp. sich bei zufälliger Abwesenheit von den Eltern, Vormündern, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren anmelden zu lassen: am Freitag und Sonnabend den 26. und 27. Januar cr. die 1857 geborenen Militärpflichtigen.

Schließlich machen wir diejenigen Militärpflichtigen, welche in diesem Jahre geltendgemacht werden — die 1857 geborenen — und auf Grund der erlangten Schulbildung oder durch abzulegendes Examen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst nachzuweisen beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß die betreffenden Gesuche mit den vorgeschriebenen Akten bis zum 1. Februar cr. bei der königlichen Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zu Merseburg anzubringen sind.
Halle, den 2. Januar 1877. Der Magistrat.

Bekanntmachung.
In Folge der Verlegung des staatlichen Etatsjahres auf den Zeitraum vom 1. April des einen bis zum 31. März des anderen Jahres und des dadurch in Betreff der königlichen Steuern am 31. März cr. nothwendig werdenden Rechnungs-Abschlusses verbleibt es für die Monate Januar, Februar und März cr. bezüglich der Klassen- und Einkommenssteuer, der Grund- und Gebäudes, sowie der Gewerbesteuer bei der bisherigen Veranlagung, und es sind deshalb diese Steuern für das I. Quartal cr. auf die für das Jahr 1876 ausgefertigten Steueranschreiben fortzuentrichten; ebenso sind auch die Domainen- und Privatrenten für denselben Zeitraum an unsere Kasse Nr. 11 abzuführen.
Wir bringen mit Rücksicht hierauf in Erinnerung, daß die hiernach fälligen Steuern für die Monate Januar und Februar cr.

bis spätestens den 15. Februar
an unsere Kasse Nr. 11 zu entrichten sind, da von diesem Zeitpunkte ab gegen alle Diejenigen, welche bis dahin noch restituiren, unmaßschätlich mit Exekutionsmaßregeln vorgegangen werden wird.
Im Interesse der Steuerzahler und zur Erleichterung der Kassengeschäfte empfehlen wir zugleich für diesmal die pro Januar, Februar und März fälligen Steuern für alle drei Monate zusammen zu entrichten.
Halle, den 13. Januar 1877. Der Magistrat.

Submission.
Die Zimmerarbeiten resp. Einräumung der Räume für Anzügen im landwirthschaftlichen Institut der heiligen königlichen Universität sollen im Wege öffentlicher Submission vergeben werden. Respektanten wollen ihre Offerten bis spätestens Dienstag den 30. d. Mts. Vormittags 11 Uhr im Bureau des Unterzeichneten, Magdeburgerstraße 27, versiegelt abgeben, woselbst die Bedingungen, sowie der Kostenschlag zur Einsicht ausliegen.
Königlicher Universitäts-Architect.
von Tiedemann.

Bekanntmachung.
Die von dem Ausschusse der Sattler, Tüchler, Tapezierer, Buchbinder, Gerber, Beutler, Handschuh- und Wägenmacher, Kürschner, Maler, Lackirer- und Vergolder-Krankenkasse beschlossene Erhöhung der Eintritts-Gebühren, der wöchentlichen Beiträge und der wöchentlichen Krankentuschungen, ist vom Magistrat genehmigt. Der Unterzeichnete erlaubt sich deswegen, die Interessenten der Kasse darauf aufmerksam zu machen, daß vom 1. Februar d. J. an
1) das Eintrittsgeld mit 75 \mathcal{M} ,
2) die wöchentlichen Beiträge mit 15 \mathcal{M}
zur Erhebung kommen und von da an die Krankentuschungen bis auf 9 \mathcal{M} wöchentlich ausgesetzt werden.
W. Rausch, Sattlermeister, in Firma Kopf, Fuhs & Rausch, Wagensfabrik, Martinsgasse 19.

Für die Redaction verantwortlich C. Rohardt — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 8 des Reichs-Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 werde die Herren Ärzte ersucht, die Nachweisung der von denselben im vergangenen Jahre geimpften Kinder rechtsabwärts an das Polizei-Secretariat II, Zimmer Nr. 16, einzureichen.
Halle, den 18. Januar 1877. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Herr Radermeister Gaudig, Klausdorfrasse 21 ist an Stelle des verstorbenen Herrn Klempnermeister Knabe zum Armen-Vorsteher im 5. Bezirk ernannt.
Halle, den 8. Januar 1877. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:
§ 1. Die Zweithaler (3/4 Gulden) Stücke und die Eintrittelhalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel. Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.
§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler-(3/4 Gulden-) und Eintrittelhalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 nach dem durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landesbeständen nach dem im 15. Artikel des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.
Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler-(3/4 Gulden-) und Eintrittelhalerstücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.
§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umlauf (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.
Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichs-Kanzler.
K. v. g. Hofmann.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetzblatt Seite 221 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse, und zwar die Zweithalerstücke zu 6 \mathcal{M} , die Eintrittelhalerstücke zu 1 \mathcal{M} sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden.

- a) in Berlin
bei der General-Staatskassa,
der Staatschulden-Zinsanstalt,
der Kasse der königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände, dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;
b) in den Provinzen:
bei den Regierungs-Hauptstellen,
den Bezirks-Hauptstellen in der Provinz Hannover, den Kreisstellen, den Kassen der königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Posen, Nassau und Rheinland, den Bezirksstellen in den Hohenzollernschen Ländern, den Hauptstellen, den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuerämtern.
Berlin, den 9. November 1876.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 16 der von königlicher Regierung zu Merseburg unternommenen Polizei-Verordnung — Amtsblatt ab 1868, Stück 22 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für freie Stadt im Allgemeinen die Stunden von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 3 1/2 Uhr Nachmittags als die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, während welcher der gewerbliche Verkehr nach Außen gänzlich eingestellt werden muß, festgesetzt sind.
Halle a/S., den 1. Januar 1877.

Die Polizei-Verwaltung.

Durch Beschluß beider Städtischen Behörden ist die Herstellung einer Fahrverbindung zwischen der großen Brauhausgasse und der neuen Promenade durch das ehemals Sachse'sche, jetzt dem Kaufmann Kleinhardt gehörige Grundstück mit der Waagebrücke zur Ausführung genehmigt worden, daß seitens der Anwohner durch freiwillige Beiträge mindestens 9000 Mark aufgebracht werden. Da die bis jetzt zur Zeichnung gelangten Beiträge sich nur erst auf 4450 Mark belaufen, so bitten wir im Interesse der Sache alle diejenigen, welche an dem Zustandekommen jenes Straßendurchbruchs Interesse nehmen, insbesondere aber die Anwohner der großen und kleinen Brauhausgasse, sowie der neuen Promenade, fernerst noch Beiträge zu zeichnen, und solche bis spätestens Montag den 29. d. Mts., Mittags 12 Uhr an die Unterzeichneten gelangen zu lassen.
Halle, den 28. Januar 1877.

A. Stöckmar.
Wilh. Sachse.

Lehrlings-Gesuch.

Ein ordentlicher, ehrlicher Junge, der Lust hat Buchbinder zu werden, findet Stellung
H. Schneider, Buchbinderei,
Dachritzgasse 10.

Ein Hausknecht wird gesucht, aber nur solcher, der schon in Geschäften fungirt hat.
H. Franz, Pfefenhandlung.

Ein Aufwartung für den ganzen Tag wird angenommen
ar. Steinstraße 39.

Ein ordentlicher und ehrlicher Mann sucht eine laufende Beschäftigung in Expedition oder Buchhandlung oder bei Vereinen.
Off. unter H. G. in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

Recht löst. Mädchen wünschen sofort Stellung durch Frau Wöhrsch, Antellstraße 5.
Aust. Mädchen u. Gartengehilfen sind. Stellen durch Frau Wöhrsch, Antellstraße 5.

Gesucht
perfecte Köchin

wird zum 1. April cr. bei hohem Lohn eine
mit guten Zeugnissen. Meldungen bei
Fran Oberst von Meyerind,
Kassel.

Ein junges Mädchen von außerhalb sucht
sobald als möglich als Verkäuferin Stellung.
Zu erstgenen
Martinsgasse 8 u. 9, bei Herrn Föhrner.

Stellen suchen!
zu lozleich oder später Kellner, ältere u. jüngere. **Z** Junge Mädchen, im Nähen, Plätten und Hausarbeiten bewandert, — zur Stütze der Hausfrau, — sowohl auf dem Lande, als Stadt. Näheres theilt mit die
Papierhandlung, Rannischestr. 14. (H. 5247.)